



“Mit Regenwasser wirtschaften” – Wasserrechtliche Grundlagen

Das Versickern sowie das Einleiten von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer ist im Wasserrecht geregelt und grundsätzlich erlaubnispflichtig. Unter bestimmten Voraussetzungen ist jedoch keine Erlaubnis erforderlich.

■ Versickerung von Niederschlagswasser

Das erlaubnisfreie Versickern ist in der Erlaubnisfreiheitsverordnung vom 12. September 2001 (zuletzt geändert zum 12. Juli 2013; verfügbar unter www.revosax.sachsen.de) geregelt. Die Bauherren, Eigentümer oder Nutzungsberichtigten prüfen eigenverantwortlich, ob das anfallende Niederschlagswasser unter den Voraussetzungen der Erlaubnisfreiheitsverordnung erlaubnisfrei beseitigt werden kann. Jedoch können Bebauungsplansatzungen Festsetzungen zur Niederschlagswasserbeseitigung beinhalten. Die Erlaubnisfreiheit berechtigt nicht, sich über diese Festsetzungen hinweg zu setzen.

■ Einleitung in oberirdische Gewässer

Die Voraussetzungen für das erlaubnisfreie Einleiten von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer ergeben sich aus den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Sächsischen Wassergesetzes zum Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauch. Darunter fällt das Einleiten von Niederschlagswasser, das nicht aus gemeinsamen Anlagen eingeleitet oder von gewerblich genutzten Flächen abgeleitet wird. Dies gilt nur dann, wenn andere nicht beeinträchtigt werden, keine nachteiligen Veränderungen der Eigenschaft des Wassers und keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind. Es ist zu beachten, dass die Rohreinbindung ins Gewässer eine Anlage am Gewässer ist, die unabhängig von der Erlaubnisfreiheit für das Einleiten einer Genehmigung der unteren Wasserbehörde bedarf.

Eine Erlaubnis für das Versickern bzw. das Einleiten in oberirdische Gewässer darf auf Antrag nur erteilt werden, wenn keine schädliche Verunreinigung oder sonstigen nachteiligen Veränderungen des Grundwassers bzw. des Oberflächengewässers zu befürchten sind. Dazu müssen ggf. entsprechende Anlagen zur Rückhaltung und Reinigung des Niederschlagswassers vorgesehen werden, die genehmigungspflichtige Anlagen darstellen können.

Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis sind an das Umweltamt, untere Wasserbehörde zu richten. Hinweise über einzureichende Angaben und Unterlagen finden Sie im Internet unter www.dresden.de, Rubriken „Rathaus“ -> „Dienstleistungen von A – Z“, Suchbegriff „wasserrechtliche Verfahren, Antragsunterlagen“, Teil A und Teil B 11.

■ Trinkwasserschutzgebiete

Ist eine Versickerung im Trinkwasserschutzgebiet geplant, so sind die Bestimmungen der jeweiligen Trinkwasserschutzzonennordnung zu berücksichtigen. So ist in der Trinkwasser-

schutzone I die Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser generell untersagt. In der Schutzone II ist die Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser von Dachflächen möglich. In der Schutzone III (ggf. unterteilt in IIIa und IIIb) ist die Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser im Allgemeinen zulässig.

Die Zulässigkeit der Versickerung unterliegt jedoch grundsätzlich einer Einzelfallprüfung. Eine Erlaubnis ist erforderlich. Ansprechpartner ist für Sie das Umweltamt.

Kontakt:

Umweltamt, siehe Impressum

Sprechzeiten:

Montag 9 bis 12 Uhr

Dienstag 9 bis 18 Uhr

Donnerstag 9 bis 18 Uhr

Freitag 9 bis 12 Uhr

Impressum

Herausgeberin
Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Umweltamt

Untere Wasserbehörde

Telefon 03 51 4 88 62 41
Telefax 03 51 4 88 99 62 03
E-Mail umwelt.recht1@dresden.de
Sitz: Grunaer Str. 2
01069 Dresden
Westflügel, 2. OG

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Telefon 0351 4 88 23 90
und 0351 4 88 26 81
Telefax 0351 4 88 22 38
E-Mail presseamt@dresden.de

Postfach 12 00 20

01001 Dresden

www.dresden.de

Zentraler Behördenumruf 115 – Wir lieben Fragen

Stand: Mai 2016

Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular unter www.dresden.de/kontakt eingereicht werden. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.